

# Politische Gemeinde Flaach

Gebührenverordnung

für

Wasserversorgungsanlagen

der

**Gemeinde Flaach** 

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Grundsatz	1	3
Entstehung der Gebührenpflicht	2	3
2. Finanzierung		
Kostendeckung	3	3
Gebührenstruktur	4	3
Erschliessungsbeiträge	5	3
3. Benützungsgebühr		
Gebührenpflicht	6	4
Gebührengliederung	7	4
Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr	8	4
3.1 Grundgebühr		
Nennleistung des Wasserzählers	9	4
Mehrere Wasserzähler	10	5
3.2 Mengenpreis		
Berechnung gemessener Verbrauch	11	5
Ungemessener Verbrauch	12	5
Bauwasser	13	5
Spezielle Bedingungen	14	5
Gebührenfestsetzung	15	5
4. Anschlussgebühren		
Gebührenpflicht	16	6
Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühr	17	6
Frühere Anschlüsse	18	6
Basisgebühr	19	6
Ersatz eines bestehenden Wasserzählers	20	6
5. Besondere Verhältnisse		
Besondere Verhältnisse	21	6
6. Zahlungsmodalitäten		
Zahlungspflichtig	22	7
Benutzungsgebühren	23	7
Anschlussgebühren	24	7
Verzugszins und Richtigstellung	25	7
7. Schlussbestimmungen		
Rechtsmittel	26	7
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	27	8

# 1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Die Gemeinde Flaach erhebt, gestützt auf Artikel 29 Abs. 2 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und auf Art. 53 der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Flaach, folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Bauwassergebühren

Art. 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

# 2. Finanzierung

Art. 3

Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Art. 4

Gebührenstruktur

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Erschliessungsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 5

Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Abs. 1 und 4 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WVG) und in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) bezogen.

# 3. Benützungsgebühren

Art. 6

Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

#### Art. 7

Gebührengliederung

- <sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben
- nämlich als Grundgebühr je angeschlossenen Zähler, aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten Nennleistung und
- als Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³).

#### Art. 8

Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr

Die Grundgebühr soll ungefähr die Hälfte des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

#### 3.1 Grundgebühr

## Nennleistung des Wasserzählers

#### Art. 9

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Nennleistung des Wasserzählers erhoben, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Qmax m³/h). Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung Qmax m³/h
1/2	15	3
3/4	20	5
1	25	7
1 ¼	32	12
1 ½	40	20
2	50	30
2 ½	65	70
3	80	110

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bauwassergebühren werden gemäss Art. 13 erhoben.

Mehrere Wasserzähler Ist

Art. 10

Ist in einer Liegenschaft mehr als ein Wasserzähler installiert, wird für die zusätzlichen Wasserzähler eine Mietgebühr verrechnet. Für die Grundgebühr massgebend ist der grösste Zähler.

#### 3.2 Mengenpreis

Art. 11

Berechnung gemessener Verbrauch Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des an den Wasserzählern der öffentlichen Wasserversorgung abgelesenen Verbrauchs (m³), multipliziert mit dem vom Gemeinderat im Tarifbeschluss festgelegten Ansatz (Fr. / m³).

Art. 12

Ungemessener Verbrauch

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemässem Ermessen festgelegt.

Art. 13

Bauwasser

Für das während eines Neu- oder Umbaus bezogene Bauwasser ist eine Pauschale zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den Baubewilligungsgebühren.

Art. 14

Spezielle Bedingungen

Bei der Wasserabgabe an Grossbezüger, an Betriebe mit hohen Verbrauchsspitzen sowie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonmengen können separate Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, deren Bedingungen von dieser Verordnung abweichen.

Art. 15

Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

# 4. Anschlussgebühren

Art. 16

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 17

Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers. Die Nennleistung wird in Kubikmeter pro Stunde ausgedrückt. Für die unterschiedlichen Nennleistungen gelten die Berechnungssätze gemäss Art. 9.

Art. 18

Frühere Anschlüsse

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 19

Basisgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt je Kubikmeter pro Stunde (Qmax m³/h) Fr. 1'200.00. Preisbasis ist der 1. April 2010 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 112,2 Punkte/Basis 2005). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 20

Ersatz eines bestehenden Wasserzählers

Bei einem Ersatz eines bestehenden Zählers durch einen grösseren Wasserzähler wird die Differenz der Anschlussgebühr nachgefordert. Wird ein kleinerer Wasserzähler installiert, werden keine Beträge zurückerstattet.

#### 5. Besondere Verhältnisse

Art. 21

Besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

# 6. Zahlungsmodalitäten

Art. 22

Zahlungspflichtig

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 23

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 24

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Bewilligung für die Hausinstallation festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 25

Verzugszins, Richtigstellung

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

<sup>2</sup> Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

# 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes des Gemeinderates, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Art. 27

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Flaach vom 9. Mai 1994 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup> Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 9. Mai 1994 und deren Nachträgen abzurechnen.

#### **Beschluss Gemeinderat**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21. März 2011 wie vorliegend beschlossen.

### Genehmigung Gemeindeversammlung

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2011 wie vorliegend genehmigt.

Flaach, 7. Juni 2011

**Gemeindeversammlung Flaach** 

Peter Brandenberger

Gemeindepräsident

Ueli Wäfler

Gemeindeschreiber

# Rechtskraftbescheinigung

Gegen diese(n) Beschluss/Beschlüsse ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen,

2.8.2011

BEZIRKSRAT ANDELFINGEN

Die Ratsschreiberin:

9. 1/2.